

Entscheidungsbesprechung

Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen eines Staatsanwalts durch „Liegenlassen“ von Akten

1. Ein Staatsanwalt kann Täter einer Rechtsbeugung im Sinne des § 339 StGB sein, wenn er wie ein Richter in einem rechtlich vollständig geregelten Verfahren zu entscheiden hat und dabei einen gewissen Grad sachlicher Unabhängigkeit genießt.
2. Als eine Beugung des Rechts im Sinne von § 339 StGB kommen nur elementare Rechtsverstöße in Betracht.
3. Eine Rechtsbeugung kann grundsätzlich auch durch einen Verstoß gegen Verfahrensrecht begangen werden [...]. Hat der Täter Verfahrensrecht durch ein Unterlassen (§ 13 Abs. 1 StGB) verletzt [...], wird das Tatbestandsmerkmal der Rechtsbeugung in der Regel nur dann als erfüllt angesehen werden können, wenn eine rechtlich eindeutig gebotene Handlung unterblieben ist. [...] Die bewusste Nichterhebung der öffentlichen Klage in einem anklagereifen Ermittlungsverfahren mit der Folge, dass es im Falle des Unterlassens zum Eintritt der Verfolgungsverjährung kommt, ist für sich genommen grundsätzlich eine schwerwiegende Verletzung des Verfahrensrechts und verstößt gegen ein eindeutiges gesetzliches Handlungsgebot.
4. Zwar gehört zu den Normen des Verfahrensrechts [...] auch das aus dem Rechtsstaatsprinzip und der allgemeinen prozessualen Fürsorgepflicht abzuleitende, in Art. 6 Abs. 1 EMRK allgemein normierte Verbot rechtsstaatswidriger Verzögerungen. Bei der Entscheidung der Frage, ob in der verzögerten Bearbeitung einer Rechtssache ein Rechtsbruch im Sinne des § 339 StGB liegt, ist aber davon auszugehen, dass es grundsätzlich dem Richter oder Staatsanwalt überlassen bleibt, welchen der von ihm zu erledigenden vielfältigen Dienstgeschäften er den Vorrang vor anderen einräumt [...]. [...] Allein eine verzögerte, den Maßstäben des Art. 6 EMRK widersprechende Sachbehandlung durch den Staatsanwalt oder Richter wird daher regelmäßig nicht die strengen Anforderungen an einen elementaren Rechtsverstoß im Sinne des § 339 StGB erfüllen.
(Leitsätze des Verf.)

StGB §§ 13, 258, 258a, 339
StPO § 170

BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16¹

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=5df8278ded4c578289a929aacef707c4&nr=79763&pos=0&anz=1> (30.1.2018) sowie veröffentlicht in BeckRS 2017, 127543 mit zust. Anm. Jahn, JuS 2017, 1227.

I. Rechtlicher Ausgangspunkt und rechtspolitische Bedeutung der Entscheidung

Im deutschen Strafverfahrensrecht gelten die Akkusations-, Offizial- und Legalitätsmaxime. Damit ist folgendes gemeint: Nach der sog. *Offizialmaxime* hängt die Strafverfolgung grundsätzlich nicht davon ab, dass der Verletzte selbst die Initiative ergreift, sondern liegt in der Hand der öffentlichen Organe.² Dies wird durch die *Akkusationsmaxime* konkretisiert: Das Strafgericht darf gem. §§ 151, 152 Abs. 1 StPO nicht von Amts wegen tätig werden (nicht einmal dann, wenn die Tat im Gerichtssaal selbst geschieht, vgl. insoweit aber § 183 GVG); erforderlich ist vielmehr, dass die Staatsanwaltschaft Anklage³ erhebt.⁴ Anders als beispielsweise im Ordnungswidrigkeitenrecht (vgl. § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG) liegt die Verfolgung und Anklage von Straftaten dabei nach der *Legalitätsmaxime* grundsätzlich nicht im Ermessen der Staatsanwaltschaft.⁵ Sie ist vielmehr dazu verpflichtet, beim Verdacht einer verfolgbaren Straftat zu ermitteln (vgl. §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO) und, wenn der (Anfangs-)Verdacht sich bestätigt und dergestalt erhärtet, dass eine oder mehrere bestimmte Personen *hinreichend* verdächtig sind, eine verfolgbare Straftat begangen zu haben, Anklage zu erheben (vgl. § 170 Abs. 1 StPO).

Dieses Regelungskonzept ist Ausdruck des im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) wurzelnden staatlichen Gewaltmonopols. Um den Frieden in der Bevölkerung zu sichern, werden das Strafrecht und seine prozessuale Durchsetzung zur öffentlichen Aufgabe erhoben und von den dafür vorgesehenen neutralen staatlichen Organen verwirklicht. Wenn dem einzelnen Bürger dergestalt die Möglichkeiten zur Strafverfolgung aus der Hand genommen werden,⁶ ist es umgekehrt konsequent, dass die staatlichen Organe der ihr übertragenen Aufgabe auch nachkommen *müssen*. Diese Pflicht wird beispielsweise durch das Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 StPO abgesichert.

In der Rechtspraxis ebenfalls hoch bedeutsam ist das sog. *Beschleunigungsgebot*. Es ist zwar nicht *expressis verbis* in der StPO niedergelegt, kommt aber in zahlreichen Vorschriften zum Ausdruck und ergibt sich darüber hinaus aus Art. 6 Abs. 1 EMRK, wonach das Verfahren „innerhalb angemessener Frist“ zu betreiben ist, und dem Rechtsstaatsprinzip.^{7,8} Sein Zweck ist es nicht nur zu verhindern, dass die Beweislage durch Zeitablauf beeinträchtigt wird, sondern vor allem,

² Ausf. Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. 2017, § 12 m.w.N. (auch zu den Ausnahmen).

³ Bzw. einen Akt vornimmt, der die Anklage substituiert, z.B. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, vgl. § 407 Abs. 1 S. 4 StPO.

⁴ Ausführlich Roxin/Schünemann (Fn. 2), § 13 m.w.N.

⁵ Zum Folgenden sowie zu Ausnahmen ausführlich Roxin/Schünemann (Fn. 2), § 14 m.w.N.

⁶ Zur Ausnahme von diesem Grundsatz gem. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO vgl. M. Wagner, ZJS 2011, 465.

⁷ Etwa BVerfG (1. Kammer des 2. Senats), Beschl. v. 21.6.2006 – 2 BvR 750/06, 752/06, 761/06 = NSTz 2006, 680 (681) m.w.N.

⁸ Roxin/Schünemann (Fn. 2), § 16 Rn. 3 m.w.N.

dass die Strafe in der Gesellschaft noch als Reaktion auf die Tat wahrgenommen wird.⁹

Die hier gegenständliche Entscheidung beschäftigt sich mit dem Grenzgebiet zwischen diesen prozessualen Grundsätzen und dem materiellen Strafrecht. Ein Staatsanwalt war angeklagt, weil er Ermittlungsverfahren nicht zu Ende bearbeitet hatte und dadurch bei den betroffenen Fällen zum Teil Strafverfolgungsverjährung (vgl. §§ 78 ff. StGB) eingetreten war, zum Teil das Verfahren so stark verzögert worden war, dass die lange Verfahrensdauer schließlich im Sinne der herrschenden Rechtsprechung bei der Strafbemessung zugunsten der jeweiligen Beschuldigten berücksichtigt werden musste. Verfahrensgegenständlich war daher die Frage, ob dieses Verhalten eine Verletzung des Legalitätsprinzips bzw. des Beschleunigungsgebots darstellt und als Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen (§§ 258 Abs. 1, 258a, 13 StGB) und Rechtsbeugung durch Unterlassen (§§ 339, 13 StGB) strafbar ist.

Die Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik sind bekanntermaßen seit langem chronisch überlastet. Das hängt einerseits mit Personalmangel und andererseits damit zusammen, dass der Gesetzgeber ständig neue Straftatbestände schafft bzw. Verhaltensweisen inkriminiert.¹⁰ Auch wenn der verfahrensgegenständliche Sachverhalt einen Extremfall darstellen mag, ist die Frage der Strafbarkeit von Versäumnissen bei der Strafverfolgung generell von Interesse für alle Staatsanwälte. Die Konsequenzen einer solchen Strafbarkeit dürfen dabei nicht unterschätzt werden: Zum einen handelt es sich bei der Rechtsbeugung sogar um ein Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB). Zum anderen hat gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamStG eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge, was (z.B. gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 BW-Landesbeamtenversorgungsgesetz) auch den Verlust sämtlicher Versorgungsansprüche nach sich zieht.

II. Sachverhalt

Nach den Feststellungen der erstinstanzlich zuständigen 2. Großen Strafkammer des LG Freiburg liegt der Entscheidung folgender Sachverhalt zugrunde:¹¹

Der Angeklagte ist seit 1993 auf Lebenszeit verbeamteter Staatsanwalt bei der StA Freiburg; seit 2012 ist er wegen des Verfahrens suspendiert. Zwischen 2005 und 2012 ließ er zahlreiche Akten „liegen“. Dabei war er nach der Verwaltungsvorschrift „BeStra“ (Anordnung des baden-württembergischen Justizministeriums über die Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften in Strafsachen) in der bis einschließlich 31.12.2010 geltenden Fassung verpflichtet, alle Ermittlungsverfahren, in denen nicht binnen eines Jahres seit Anhängigkeit eine vorläufige oder abschließende Verfügung getroffen wurde, der vorgesetzten Generalstaatsanwaltschaft mitzutei-

len. Ab dem 1.1.2011 sollte monatlich eine Liste mit allen solchen Verfahren vorgelegt werden; aufgrund einer Verfügung des Behördenleiters der StA Freiburg vom 22.2.2011 sollten solche Verfahren diesem vorgelegt werden.

Da der Angeklagte nicht wollte, dass das Ausmaß seiner Rückstände bekannt wird, fertigte er bei Verfahren, die andernfalls berichts- bzw. vorlagepflichtig geworden wären, Scheinverfügungen, um diese ohne Druck seitens seiner Vorgesetzten abschließen zu können. Allerdings gelang ihm dies bei einigen Verfahren nicht, was aufgrund der Scheinverfügungen zunächst niemandem auffiel. Die Verzögerungen hatten zum Teil zur Folge, dass Verfolgungsverjährung eintrat, zum Teil, dass die Verfahrensdauer beim Strafausspruch berücksichtigt werden musste. Die Akten befanden sich dabei die meiste Zeit im Dienstzimmer der Angeklagten, kurz vor der endgültigen Aufdeckung seiner Versäumnisse im Juni 2012 versteckte er sie kurzzeitig im Keller seiner Mutter. Im Einzelnen ging es um Folgendes:

1. Betroffen waren erstens mehrere verbundene Verfahren gegen eine Beschuldigte, der vorgeworfen werden konnte, zwischen 2004 und 2006 zahlreiche Warenbestellungen im Internet (teilweise unter Aliasnamen) getätigt zu haben, obwohl sie zahlungsunfähig war. Diese Taten wären ab dem 6.12.2006 anklagereif gewesen. Dennoch erhob der Angeklagte keine Anklage. Er zögerte die Berichtspflicht zunächst durch sachwidrige Verfahrensverbinding und schließlich durch die Verfügung einer tatsächlich nicht existierenden Anklageschrift hinaus. Nach Auffassung der Kammer war spätestens ab 2009 keinesfalls mehr zu rechtfertigen, dass keine Anklage erhoben wurde. Hinsichtlich zweier der Verfahren aus dem genannten Komplex trat im Laufe des Jahres 2011 Strafverfolgungsverjährung ein. Insoweit wäre die Beschuldigte voraussichtlich wegen gewerbsmäßigen Betruges in 45 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden.

2. Der zweite Komplex betraf die betrügerische Verschiebung eines Leasingfahrzeugs durch mehrere Beteiligte im Jahr 2006. Kurz vor Eintritt der Berichtspflicht verfügte der Angeklagte die Einstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO. Diese Einstellung sollte aber nur zum Schein erfolgen, weshalb er auch nicht die Mitteilung der Verfahrensbeteiligten über die Einstellung verfügte. In der Folge wurde weiterermittelt; spätestens Anfang 2009 wäre das Verfahren anklagereif, ab Ende 2009 sei das Abwarten unvertretbar gewesen. Ende 2011 und Mitte 2012 trat hinsichtlich zweier Beschuldigter, die wegen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung bzw. Hehlerei zu Freiheitsstrafen verurteilt worden wären, Verfolgungsverjährung ein. Mitte 2013 wurde das Verfahren gegen die dritte Beteiligte, die wegen Beihilfe zum Betrug zum Nachteil des Leasinggebers und wegen versuchten Betrugs zum Nachteil der Fahrzeugversicherung hätte angeklagt werden müssen, von der Staatsanwaltschaft (u.a.) wegen der langen Verfahrensdauer gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

3. Des Weiteren war ein Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung betroffen. Der Tatzeitpunkt lag im Februar 2008, das Verfahren war im Oktober 2008 aufgrund einer geständigen Einlassung abschlussreif. Kurz nach Eintritt der

⁹ Etwa BVerfG, Beschl. v. 15.1.2009 – 2 BvR 2044/07 = BVerfGE 122, 248 (273) = NJW 2009, 1469 (1474).

¹⁰ Dazu bereits *Schroeder*, NJW 1983, 137 f.; *Hamm*, NJW 1996, 2981.

¹¹ Zum Folgenden LG Freiburg, Urt. v. 25.2.2016 – 2 KLS 270 Js 21058/12 AK 24/14 = BeckRS 2016, 19274.

Berichtspflicht im April 2009 verfügte der Angeklagte zum Schein einen tatsächlich nicht existierenden Strafbefehlsantrag, blieb danach aber weiter untätig. Spätestens Ende 2010 war die Untätigkeit des Angeklagten nach Auffassung der Kammer unvertretbar. Als das Verfahren nach seiner Suspendierung 2012 von der Staatsanwaltschaft wieder aufgegriffen wurde, wurde ein Strafbefehl beantragt, der auch erlassen und rechtskräftig wurde. Dabei wurde die außergewöhnlich lange Verfahrensdauer ausdrücklich strafmildernd berücksichtigt.

4. Der vierte Komplex betraf ein Verfahren gegen mehrere Beschuldigte wegen gefährlicher Körperverletzung mit Tatzeitpunkt im Oktober 2008, das Anfang 2009 abschlussreif gewesen wäre. Zur Vermeidung der Berichtspflicht stellte der Angeklagte die Verfahren Ende 2009 gem. § 154f StPO bzw. § 170 Abs. 2 StPO ein und verfügte einen tatsächlich nicht existierenden Strafbefehlsantrag, blieb aber auch danach untätig. Dies war nach Auffassung der Kammer ab Mai 2005 nicht mehr vertretbar. Nachdem das Verfahren 2012 wieder aufgegriffen wurde, erließ das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl wegen gefährlicher Körperverletzung, womit gegen den Hauptbeschuldigten eine Freiheitsstrafe von neun Monaten zur Bewährung verhängt wurde.

5. Fünftens war ein Verfahren betroffen, bei dem es u.a. um 43 Fälle betrügerischen Verhaltens im Jahre 2008 bei ebay ging. Der Angeklagte stellte das Verfahren zur Vermeidung der Berichtspflicht mehrfach zum Schein ein. Nach Auffassung der Kammer war die Untätigkeit des Angeklagten spätestens ab April 2011 nicht mehr vertretbar. Nach Wiederaufgreifen des Verfahrens 2012 wurde der Beschuldigte im April 2014 aufgrund der betroffenen sowie weiterer Taten wegen Betrugs in 75 Fällen sowie versuchten Betrugs rechtskräftig zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung verurteilt. Dabei erklärte das Gericht drei Monate wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung als bereits vollstreckt, wobei es die Verzögerung (u.a.) mit den Einstellungsverfügungen begründete.

6. Schließlich war ein Verfahren betroffen, in dem der Angeklagte seit März 2011 wegen (schweren) Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person ermittelt hatte. Nach einer geständigen Einlassung des Beschuldigten im Rahmen eines Haftprüfungstermins war das Verfahren im Juni 2011 abschlussreif. Der Angeklagte blieb dennoch in der Folge untätig und stellte das Verfahren im März 2012 zur Vermeidung der Berichtspflicht im März gem. § 170 Abs. 2 StPO ein; da die Einstellung nur zum Schein erfolgte, verfügte er keine Nachricht an die Verfahrensbeteiligten. Zu diesem Zeitpunkt war seine Untätigkeit nach Auffassung der Kammer nicht mehr vertretbar. Nachdem nach der Suspendierung des Angeklagten das Verfahren wieder aufgenommen wurde, wurde der Beschuldigte im November 2012 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, wobei das Gericht ausdrücklich die lange Verfahrensdauer strafmildernd berücksichtigte.

III. Erstinstanzliche Entscheidung

Die 2. Große Strafkammer des LG Freiburg verurteilte den Angeklagten wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Strafreitelung im Amt in sechs Fällen, davon in einem Fall in drei Tateinheitlichen Fällen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit habe bei allen Taten in einem Unterlassen bestanden. Zwar sei der Angeklagte tatsächlich in verschiedenen Zeiträumen stark überlastet gewesen; diese Überlastung habe aber weder nach objektiven Maßstäben noch unter Berücksichtigung der subjektiven Leistungsfähigkeit des Angeklagten dem sachgerechten Abschluss der betroffenen Ermittlungsverfahren entgegengestanden.

Die Kammer sah in allen sechs betroffenen Verfahrenskomplexen jeweils eine Rechtsbeugung durch Unterlassen. Eine solche könne auch durch eine Verletzung des Verfahrensrechts begründet werden, wie hier den Beschleunigungsgrundsatz. Zwar erfülle nicht jeder Rechtsverstoß das Merkmal einer Beugung des Rechts, sondern nur elementare Verstöße, mit denen der Täter sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entferne. Dies sei zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten der Fall gewesen. Auch liege jeweils eine Strafreitelung im Amt durch Unterlassen vor, weil die Strafverfolgung entweder in Fall 1 und in Fall 2 in Bezug auf die beiden Hauptbeschuldigten gänzlich vereitelt und in den übrigen Fällen stark verzögert worden war.

Bei der Strafzumessung legte die Kammer hinsichtlich der Taten 1 und 2 den Regelstrafrahmen, hinsichtlich der Taten 3 bis 6 den gemilderten Strafrahmen gem. §§ 13 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB zugrunde. Bei der Abwägung, ob die Unterlassungstaten weniger schwer wiegen als eine Begehungstat, berücksichtigte die Kammer zulasten des Angeklagten, dass in Fall 1 sowie in Fall 2 „sogar“ hinsichtlich zweier Beschuldigter Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist. Ebenfalls wirke es sich belastend aus, dass der Angeklagte durch die Scheinverfügungen seine Versäumnisse bewusst verschleierte habe, weshalb die Taten „eine deutliche Nähe zu einer durch positives Tun begangenen Tat auf[wiesen]“. Zudem habe der Angeklagte mehrfach von dieser Manipulationsmöglichkeit Gebrauch gemacht, weshalb „nicht von einer bloß einmaligen Verfehlung gesprochen werden“ könne, auch wenn die betroffenen Verfahren im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Tatzeitraum vom Angeklagten ordnungsgemäß bearbeiteten Verfahren nur einen ganz geringen Anteil darstellten (8.626 bearbeitete Verfahren von 2005 bis Mitte 2012). Zu seinen Gunsten wurde berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft sei, die Taten im Entscheidungszeitpunkt bereits länger zurücklägen und er die Vorwürfe unumwunden eingräumt habe. Des Weiteren habe der Angeklagte im Übrigen viele Jahre lang gute Arbeit geleistet und sei zeitweilig stark überlastet gewesen. Schließlich wurde zu seinen Gunsten angeführt, dass er im Laufe des Verfahrens stark durch die Presse diffamiert worden sei und erhebliche beamtenrechtliche Konsequenzen drohten.

IV. Entscheidung des BGH

Auf die in der Revision des Angeklagten erhobene Sachrüge hin hob der 4. Strafsenat des BGH das Urteil teilweise auf.¹² Neben dem Gesamtstrafenausspruch hob er in den Fällen 3 bis 6 das Urteil im Schuld- und Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen auf, wobei die Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen aufrechterhalten bleiben. Hinsichtlich der Fälle 1 und 2 hob er nur den Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen auf und beschränkte das Verfahren gem. § 154a Abs. 2 StPO auf die beiden Beschuldigten, hinsichtlich derer Strafverfolgungsvereitelung eingetreten ist. Eine ebenfalls erhobene Verfahrensrüge verwarf der Senat als unzulässig. Im Übrigen verwies der Senat das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung gem. § 354 Abs. 2 S. 1 StPO an das LG Karlsruhe.

Eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung komme nur in Betracht, soweit durch die Untätigkeit des Angeklagten Verfolgungsverjährung eingetreten sei (Fälle 1 und 2).¹³

Zwar sei auch ein Staatsanwalt grundsätzlich tauglicher Täter des Rechtsbeugungstatbestandes.¹⁴ Ein Beugen des Rechts sei aber nicht bereits bei jedem Verstoß anzunehmen, sondern nur bei elementaren Rechtsverstößen, durch die der Täter sich „bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernen[e] und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichte[]“. ¹⁵ Selbst eine rechtliche unvertretbare Handlung reiche nicht aus; vielmehr komme es auf eine „wertende[] Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände“ an.¹⁶ Auch eine Verletzung des Verfahrensrechts könne eine Beugung des Rechts darstellen; allerdings sei es insoweit „erforderlich, dass durch die Verfahrensverletzung die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung zum Vor- oder Nachteil einer Partei begründet w[e]rde, ohne dass allerdings ein Vor- oder Nachteil tatsächlich eingetreten sein m[ü]ss[e]“. ¹⁷ Von Bedeutung könnten in diesem Zusammenhang die Folgen für die jeweilige Partei sowie die Motive des Täters sein.¹⁸ Im Falle des Unterlassens könne eine Rechtsbeugung aber nur angenommen werden, wenn „eine rechtlich eindeutig gebotene Handlung“ nicht vorgenommen werde.¹⁹

Dies sei hier der Fall hinsichtlich der Fälle 1 und 2, in denen Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist. Dabei lässt der Senat bewusst offen, ob das Eintretenlassen der Verfolgungsverjährung bereits ausreiche oder ob weitere Umstände für die Annahme einer Beugung des Rechts hinzutreten müssten, weil im entscheidungserheblichen Sachverhalt jedenfalls solche erschwerenden Gesichtspunkte vorlägen.²⁰ Erstens wiege erschwerend, dass der Angeklagte zugleich

den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen) verwirklicht habe und dieser ebenfalls der Sicherung des Legalitätsprinzips diene.²¹ Zweitens ließen die Scheinverfügungen, durch die der Angeklagte die betreffenden Verfahren der Kontrolle durch seine Vorgesetzten entzog, darauf schließen, dass er die Sachbehandlung nicht an Recht und Gesetz, sondern ausschließlich an seinen eigenen Maßstäben ausgerichtet habe.²² Drittens wiege schwer, dass der Angeklagte länger mit den Verfahren befasst gewesen sei.²³

Dagegen liege in den übrigen Fällen kein hinreichend elementarer Verstoß gegen das Verfahrensrecht vor.²⁴ Zwar gehöre auch der Beschleunigungsgrundsatz zum Verfahrensrecht und könne dem Grunde nach gebeugt werden.²⁵ Allerdings müsse einem Richter oder Staatsanwalt, sofern nicht gesetzlich etwas Spezielleres geregelt sei (wie z.B. in § 115 StPO), ein Ermessensspielraum zugestanden werden, welchen Verfahren er Priorität einräume.²⁶ Aus dem Beschleunigungsgebot lasse sich kein konkreter Zeitpunkt ableiten, ab wann eine Anklageerhebung zwingend erforderlich sei.²⁷

Hinsichtlich der Strafzumessung folge daraus, dass die Kammer durch ihre Entscheidung, hinsichtlich der Fälle 1 und 2 nicht den gemilderten Strafrahmen gem. §§ 13 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB anzuwenden, möglicherweise von einem zu großen Schuldumfang ausgegangen sei.²⁸ Dass der Umstand, dass Strafverfolgungsverjährung eingetreten sei, strafscharfend berücksichtigt worden sei, verstoße gegen das Doppelverwertungsverbot gem. § 46 Abs. 3 StGB.²⁹ Dasselbe gelte für die strafscharfende Berücksichtigung des Umstandes, dass sich im Fall 2 die Untätigkeit zugunsten dreier Beschuldigter auswirkte.³⁰

Der zur neuen Verhandlung und Entscheidung berufenen Kammer gibt der Senat abschließend als „Segelanweisung“ mit, dass auch in den Fällen 3 bis 6 eine Rechtsbeugung grundsätzlich denkbar sei; dies könne etwa der Fall sein, wenn der Angeklagte sich von der Motivation habe leiten lassen, seine früheren Verfahrensmanipulationen nicht aufdecken zu müssen.³¹

V. Rechtliche Würdigung

Die Presse kommentierte den Fall – wenig überraschend – plakativ und unsachlich. So wurde der Angeklagte als „Deutschlands faulster Staatsanwalt“ betitelt³² und der –

¹² BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16.

¹³ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 18.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 19 m.w.N.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 19 m.w.N.

¹⁷ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 20 m.w.N.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 20 m.w.N.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 21.

²⁰ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 26.

²¹ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 27.

²² BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 28.

²³ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 29.

²⁴ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 30.

²⁵ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 31.

²⁶ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 31.

²⁷ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 32.

²⁸ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 33.

²⁹ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 33.

³⁰ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 33.

³¹ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 34.

³² <http://www.bild.de/%2Fregional/%2Fstuttgart/%2Fstaatsanwalt/%2Fdas-ist-deutschlands-faulster-staatsanwalt-43473726.bild.html&usg=AOvVaw2RtTkWpzQNUHuLaw0E-4Lh> (30.1.2018).

beamtenrechtlich keineswegs ungewöhnliche – Umstand, dass der Angeklagte auch während seiner Suspendierung seine Besoldung bezog, unter der Überschrift „Über 3000 Euro im Monat – Staatsanwalt kassiert fürs Nichtstun!“ herausgestellt.³³ Ähnlich wurde auch die Entscheidung des *Senats* aufgenommen: Der Bundesgerichtshof habe „Verständnis“ für die Überlastung des angeklagten Staatsanwalts gezeigt und „Gnade“ walten lassen; „[b]ei der eigenen Klientel drück[e] Justitia offenbar schon mal beide Augen zu“.³⁴

Nachfolgend ist – jenseits reißerischer Kommentare fragwürdiger journalistischer Qualität – der Frage nachzugehen, wie die Entscheidung des *Senats* rechtlich zu bewerten ist und ob sie in der Sache wirklich so skandalös ist, wie die Presse es darzustellen versucht.

1. Rechtsbeugung durch Unterlassen, §§ 339, 13 StGB

Aufgrund der schwereren Strafandrohung und der nach h.M. bestehenden Sperrwirkung des § 339 StGB (dazu noch 3.) ist vorrangig der Rechtsbeugungstatbestand zu prüfen.

Der Rechtsbeugungstatbestand ist nach heutiger Auffassung ein Erfolgsdelikt, wobei der Erfolg in der Benachteiligung oder Begünstigung einer Partei besteht.³⁵ Darüber hinaus stellt der Tatbestand besondere Anforderungen an den Täterkreis, die Tatsituation und die Tathandlung.

Prüfungsschema § 339 StGB (vollendetes Begehungsdelikt):

1. Tatbestandsmäßigkeit
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Täterkreis: Richter, Schiedsrichter, Amtsträger
 - bb) Tatsituation: bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache
 - cc) Tathandlung: Beugung des Rechts
 - dd) Taterfolg: Begünstigung oder Benachteiligung einer Partei
 - ee) Kausalität und objektive Zurechnung³⁶
 - b) Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

³³ <http://www.bild.de/bild-plus/news/inland/staatsanwalt/monatlich-ueber-3000-euro-fuer-nix-51016132,la=de.bild.html> (30.1.2018).

³⁴ So etwa die Stuttgarter Zeitung v. 12.10.2017, abrufbar: <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.bundesgerichtshof-hebt-urteil-auf-gnade-fuer-den-staatsanwalt.cae768f8-b9ae-4c12-8d21-ab63333bedcb.html> (30.1.2018).

³⁵ Klarstellend etwa *Kuhlen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 339 Rn. 71; *Uebele*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 339 Rn. 57; jeweils m.w.N.; abweichend *Stein/Deiters*, in: Wolter (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 6, 9. Aufl. 2016, § 339 Rn. 50.

³⁶ Dieser Punkt wird in vielen didaktischen Darstellungen vergessen.

Der Tatbestand schützt die innerstaatliche Rechtspflege durch „Angriffe von innen“, indem er sanktioniert, wenn Personen, denen die Rechtspflege anvertraut ist, sich über das Recht erheben und nach ihren eigenen Maßstäben interessengeleitet tätig werden bzw. untätig bleiben.³⁷

a) Anknüpfungsverhalten

Vor der eigentlichen Prüfung des Tatbestands muss man sich die Frage stellen, an welches Verhalten³⁸ im Sachverhalt die Prüfung anzuknüpfen ist: an die Scheinverfügungen (aktives Tun) oder an die Nichtvornahme der erforderlichen Abschlussverfügungen (Unterlassen). Diese Frage hat nicht unerhebliche Bedeutung für die Rechtsfolgenseite: Da § 339 StGB keinen minder schweren Fall vorsieht, kann nur die Milderungsmöglichkeit gem. § 13 Abs. 2 StGB den Verlust des Beamtenstatus³⁹ hindern.

Diese Konsequenz wird mancherorts kritisiert; es mache wertungsmäßig keinen Unterschied, ob eine Rechtsbeugung durch Tun oder Unterlassen begangen werde.⁴⁰ Da jedoch kein Grund ersichtlich ist, warum § 13 Abs. 2 StGB gerade im Falle der Rechtsbeugung keine Anwendung finden sollte, darf man diese gesetzgeberische Wertung nicht durch Strafwürdigkeitsüberlegungen unterlaufen. Vielmehr ist zu entscheiden, ob ein Tun oder ein Unterlassen vorliegt. Dieser Notwendigkeit kann man sich auch nicht mit dem – wenn auch zutreffenden – Hinweis entziehen, dass aktives Tun und Unterlassen sich bei der Rechtsbeugung regelmäßig nicht trennscharf abgrenzen lassen⁴¹ und die Formel vom „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“⁴² inhaltlich nicht weiterführt⁴³.

Im entscheidungserheblichen Sachverhalt sprechen jedoch zwei entscheidende Argumente gegen die Anknüpfung an die Scheinverfügungen und für die Annahme eines Unterlassens: Zum einen waren zu den jeweiligen Zeitpunkten die betreffenden Verfahren gerade einmal ein Jahr lang anhängig, weshalb zu diesem Zeitpunkt gerade noch keine Begünstigung der betroffenen Beschuldigten eingetreten war. Zum anderen hatte der Angeklagte nach den Feststellungen der erstinstanzlichen Kammer jeweils den Plan, die betreffenden Verfahren noch zu Ende zu führen, weshalb er insoweit ohne Vorsatz gehandelt haben dürfte; dann verstieße aber eine Anknüpfung hieran gegen das Simultaneitätsprinzip. Richtiger-

³⁷ *Kuhlen* (Fn. 35), § 339 Rn. 12; *Uebele* (Fn. 35), § 339 Rn. 1; jeweils m.w.N.

³⁸ Verstanden als Oberbegriff für Tun und Unterlassen.

³⁹ Klarstellend etwa *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 3. Aufl. 2016, § 339 Rn. 31.

⁴⁰ Etwa *Heger*, in: Lackner/Kühl, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 28. Aufl. 2014, § 339 Rn. 5a; *Kudlich* (Fn. 39), § 339 Rn. 31.

⁴¹ *Heger* (Fn. 40), § 339 Rn. 5a m.w.N.

⁴² Exemplarisch BGH, Urt. v. 14.3.2003 – 2 StR 239/02 = NStZ 2003, 657; BGH, Urt. v. 4.9.2014 – 4 StR 473/13, Rn. 59 = BGHSt 59, 292 (296) m.w.N.; allgemein zur Formel und ihrer Kritik vgl. *Kühl*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 8. Aufl. 2017, § 18 Rn. 14 ff.

⁴³ *Kudlich* (Fn. 39), § 339 Rn. 31.

weise ist daher auf seine Untätigkeit nach den Scheinverfügungen abzustellen, die als Unterlassen zu klassifizieren ist.

b) Täterkreis: Amtsträger

§ 339 StGB begrenzt den Kreis tauglicher Täter auf Richter, andere Amtsträger und Schiedsrichter und stellt somit ein Sonderdelikt dar.⁴⁴ Der Amtsträgerbegriff ist in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB legaldefiniert. Danach ist insbesondere Amtsträger, wer nach deutschem Recht Beamter ist, § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a Var. 1 StGB. Diese Voraussetzung ist bei dem angeklagten Staatsanwalt gegeben. Soweit umstritten ist, ob Staatsanwälte sich wegen Rechtsbeugung strafbar machen können, betreffen diese Zweifel nicht die Amtsträgereigenschaft als solche, sondern die Frage, ob diesen die „Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache“ obliegen kann (dazu sogleich).

c) Tatsituation: bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache

Der Amtsträger kann sich nicht in jeder Situation der Rechtsbeugung strafbar machen, sondern nur „bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache“.

Auch ein strafrechtliches (Ermittlungs-)Verfahren kann eine „Rechtssache“ in diesem Sinne sein.⁴⁵ Dass § 339 StGB an späterer Stelle den Begriff „Partei“ verwendet, darf nicht zu der Annahme verleiten, dass Rechtsbeugung nur im Rahmen eines Zivilprozesses möglich wäre. Der Parteibegriff ist insoweit nicht im zivilprozessualen (und erst recht nicht im staatsrechtlichen) Sinne zu verstehen, sondern in Bezug auf den Tatbestand autonom auszulegen. Eine Rechtssache liegt daher immer bereits dann vor, wenn im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens mehrere Personen beteiligt sind, die widerstreitende Interessen aufweisen.⁴⁶

Der Amtsträger muss für die Leitung oder die Entscheidung der Rechtssache verantwortlich sein. Hieraus wird zum Teil geschlossen, dass die Tätigkeit des Staatsanwalts im Rahmen des Ermittlungsverfahrens keinen tauglichen Kontext für Rechtsbeugung darstelle, weil der Staatsanwalt vielmehr selbst „Partei“ im oben genannten Sinne sei.⁴⁷ Der Umstand, dass der Richter als tauglicher Täter explizit genannt ist, obwohl er durch § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a Var. 2 StGB auch durch den Amtsträgerbegriff erfasst wäre, mache deutlich, dass der Amtsträger in der Lage sein müsse „wie ein Richter“ zu entscheiden. Dies setze Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Sinne des Art. 97 GG und somit auch Weisungsfreiheit voraus. Da der Staatsanwalt aber die Interessen des Staates vertrete (und folglich parteiisch) und zudem gem. § 146 GVG weisungsgebunden⁴⁸ sei, könne er

nicht „wie ein Richter“ entscheiden und sich daher insoweit nicht gem. § 339 StGB strafbar machen.

Diese Auffassung wird von der h.M. zu Recht abgelehnt.⁴⁹ Schutzzweck des Tatbestandes ist die innerstaatliche Rechtspflege vor Angriffen „von innen“ durch Entscheidungsträger, die das Recht anwenden sollen. In Bezug auf den Richter bildet er die Kehrseite der richterlichen Unabhängigkeit. Vor diesem Hintergrund ist auch für den nicht-richterlichen Amtsträger zu fordern, dass er insoweit richterähnlich gestellt sein muss, als er eine neutrale Position innehaben muss, in der er weitgehend selbständig agieren kann. Dagegen ist Weisungsunabhängigkeit nicht erforderlich. Dies ergibt sich auch nicht durch die nochmalige Betonung des Richters als tauglichem Täter in § 339 StGB, der lediglich die Funktion einer Beispielsnennung zukommt⁵⁰ (wie sich auch aus dem Wortlaut „ein anderer Amtsträger“ erhellt), und war auch offenbar nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt.⁵¹

Nach diesem Maßstab kann auch staatsanwaltliches Verhalten im Ermittlungsverfahren dem Anwendungsbereich des Rechtsbeugungstatbestandes unterfallen. Zwar ist es richtig, dass im späteren Verlauf des Verfahrens die StPO den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sogar als „Gegner“ (vgl. § 303 S. 1 StPO) bezeichnet. Vor Erhebung der Anklage ist – trotz zunehmender „Verpolizeilichung“⁵² – nach der gesetzlichen Konzeption der StPO die Staatsanwaltschaft die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“. Der Staatsanwalt ist daher nicht nur die zentrale Figur, die grundsätzlich – ungeachtet konkreter Weisungen im Einzelfall – das Verfahren selbstständig führt, sondern gem. § 160 Abs. 2 StPO gerade auch dazu verpflichtet, objektiv und neutral zu ermitteln. Zumindest im Rahmen der Abschlussverfügung⁵³ übt der Staatsanwalt daher eine im Sinne des § 339 StGB richtergleiche Funktion aus und „entscheidet“⁵⁴ im Sinne des § 339 StGB eine Rechtssache. Dieser zutreffenden Auffassung ist auch der *Senat* gefolgt.⁵⁵

d) Tathandlung: Beugung des Rechts

Die Tathandlung der Rechtsbeugung besteht darin, dass der Täter das Recht „beugt“. Welche Anforderungen hieran zu stellen sind, ist umstritten. Während es teilweise für ausreichend erachtet wird, dass der Täter gegen seine (subjektive)

⁴⁴ Klarstellend etwa Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 339 Rn. 1 m.w.N.

⁴⁵ Etwa Kuhlen (Fn. 35), § 339 Rn. 23.

⁴⁶ So etwa BGH, Urt. v. 1.12.1959 – 1 StR 542/59 = NJW 1960, 253; Uebele (Fn. 35), § 339 Rn. 19 m.w.N.

⁴⁷ Etwa Stein/Deiters (Fn. 35), § 339 Rn. 23 ff.

⁴⁸ Dazu Beining, ZJS 2015, 546.

⁴⁹ Zum Folgenden exemplarisch RG, Urt. v. 14.5.1935 – 1 D 249/35 = RGSt 69, 213 (214); BGH, Urt. v. 23.5.1984 – 3 StR 102/84 = BGHSt 32, 357; BGH, Urt. v. 29.10.1992 – 4 StR 353/92 = BGHSt 38, 381 (382); BGH, Urt. v. 9.5.1994 – 5 StR 354/93 = BGHSt 40, 169 (180); Kuhlen (Fn. 35), § 339 Rn. 28; Hilgendorf, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 13, 12. Aufl. 2009, § 339 Rn. 20 m.w.N.

⁵⁰ So aber Stein/Deiters (Fn. 35), § 339 Rn. 24.

⁵¹ Jedenfalls schweigt BT-Drs. 7/550, S. 277 insoweit.

⁵² Dazu Roxin/Schünemann (Fn. 2), § 9 Rn. 22.

⁵³ Darauf beschränkt OLG Bremen, Beschl. v. 26.7.1985 – Ws 126/84 = NSTz 1986, 120; dagegen zutreffend Hilgendorf (Fn. 49), § 339 Rn. 20.

⁵⁴ Kuhlen (Fn. 35), § 339 Rn. 28.

⁵⁵ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 18.

Rechtsüberzeugung verstößt⁵⁶ oder eine (objektiv) vertretbare Entscheidung aus sachfremden Erwägungen heraus trifft⁵⁷, wird überwiegend verlangt, dass der Täter objektiv das Recht verletzt⁵⁸. Dies ist überzeugend, weil die Tat auch rechtswidrig sein muss, was voraussetzt, dass der Täter sich zur (objektiven) Rechtslage in Widerspruch setzt. Nicht übersehen werden darf auch, dass das Verhalten des Täters eine (rechtswidrige) Begünstigung oder Benachteiligung einer Partei zur Folge haben muss; dies wird bei einer objektiv rechtmäßigen Rechtsanwendung regelmäßig ausgeschlossen sein.

Innerhalb dieser sog. „objektiven Theorie“ herrscht wiederum Uneinigkeit, ob der „einfache“ objektive Rechtsverstoß bereits ausreicht, um eine „Beugung“ des Rechts anzunehmen, oder ob zusätzliche Anforderungen zu stellen sind. Die letztgenannte Auffassung wird vor allem in der Rechtsprechung des BGH vertreten; sie verlangt einen „elementaren“ Rechtsverstoß, durch den der Täter sich „bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“.⁵⁹

Dieser Ansatz ist zwar insoweit problematisch, als durch das Erfordernis der „bewussten“ Abweichung von der Rechtslage ein subjektives Merkmal in die (objektive) Definition des Beugungsbegriffs hineingelesen wird.⁶⁰ Im Übrigen ist dem jedoch zuzustimmen: Angesichts der äußerst schweren Strafdrohung mit ihren weitreichenden Nebenfolgen kann im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht jede – auch nur bedingt vorsätzliche⁶¹ (!) – Rechtsverletzung bereits eine „Beugung“ des Rechts darstellen.⁶² Die Rechtsverletzung muss vielmehr einen besonderen Schweregrad aufweisen. Dabei kann es nicht auf die Bedeutung der Rechtssache an sich ankommen, sondern nur darauf, wie weit der Täter sich von der eigentlichen Rechtslage entfernt.⁶³

„Recht“ im Sinne des § 339 StGB ist jedenfalls das positive Gesetzesrecht, darunter nach zutreffender allgemeiner Auffassung auch das Strafverfahrensrecht.⁶⁴ Hierzu gehören auch das Legalitätsprinzip und der Beschleunigungsgrundsatz.

Ob der Angeklagte das Recht gebeugt hat, hängt demnach von zwei Fragen ab: Erstens muss er einen oder beide der genannten strafprozessualen Grundsätze verletzt haben. Da das ihm vorgeworfene Verhalten sich als Unterlassen darstellt (siehe oben a), setzt das voraus, dass er grundsätzlich zum Schutz der Rechtspflege „auf Posten“ gestellt ist und im

konkreten Geschehen die Vornahme ihm gebotener Handlungen unterlassen hat. Zweitens muss dieser Rechtsverstoß im oben genannten Sinne „elementar“ oder „gravierend“ sein (dazu noch cc).

aa) Garantenstellung

Wegen eines unechten Unterlassungsdelikts kann sich gem. § 13 Abs. 1 StGB nur strafbar machen, wer „rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt“. Eine solche Einstandspflicht hat die Staatsanwaltschaft inne, die nicht nur – wie sich aus dem Legalitätsprinzip ergibt – auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs hinzuwirken hat, sondern objektiv für die Einhaltung des (Straf-)Rechts zu sorgen hat, vgl. etwa §§ 160 Abs. 2, 296 Abs. 2 StPO.

bb) Verletzung der Garantenpflicht

Von der Frage nach der abstrakten Garantenstellung zu trennen ist die Frage, ob sich aus dieser in der jeweiligen Situation die konkrete *Pflicht* zum Handeln (mit dem Ziel der Erfolgsverhinderung) ergeben hat. Insoweit ist zu unterscheiden:

(1) Eine Verletzung des Legalitätsprinzips ist nicht in allen Fallkonstellationen gegeben. Denn – wie der *Senat* zutreffend ausführt⁶⁵ – liegt zwar die grundsätzliche Pflicht zur Anklageerhebung bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts vor, aber es wird kein konkreter Zeitpunkt benannt. Das dem Staatsanwalt insoweit grundsätzlich zustehende Ermessen reduziert sich erst dann auf null, wenn der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung droht. Jedenfalls dann hat der Staatsanwalt Anklage zu erheben (oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zu stellen etc.) oder zumindest – soweit zulässig⁶⁶ – verjährungsunterbrechende Maßnahmen (§ 78c StGB) einzuleiten.

(2) Dagegen wird man eine Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) in allen Fällen annehmen können, vergleicht man die Verfahrensdauer mit den Fällen, in denen der EGMR eine unangemessene Verfahrensverzögerung angenommen hat⁶⁷. Zwar gilt auch insoweit der Grundsatz, dass es im Ermessen des zuständigen Staatsanwalts liegt, in welcher Reihenfolge er seine Verfahren bearbeitet. Die Dauer der jeweiligen Verfahren war aber mit Blick auf ihre Schwierigkeit nicht mehr angemessen, weshalb sich unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebots dieses Ermessen auf null reduziert und zu einer Handlungspflicht entwickelt hat.

Hinweis: Die erstinstanzliche Kammer hatte jeweils einen konkreten Zeitpunkt benannt, ab wann die Untätigkeit des

⁵⁶ Etwa *Sarstedt*, in: Lüttger (Hrsg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag am 1. Januar, 1972, S. 427 (429 ff.).

⁵⁷ Z.B. *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 18. Aufl. 2017, § 61 Rn. 17 m.w.N. in Rn. 14.

⁵⁸ Exemplarisch *Kuhlen* (Fn. 35), § 339 Rn. 42, 45 m.w.N.

⁵⁹ Grundlegend BGH, Urt. v. 29.10.1992 – 4 StR 353/92 = BGHSt 38, 381 (383).

⁶⁰ Etwa *Uebele* (Fn. 35), § 339 Rn. 33 f. m.w.N.

⁶¹ Dazu noch g).

⁶² So auch etwa *Uebele* (Fn. 35), § 339 Rn. 30 ff., 42 ff.

⁶³ Zutreffend *Uebele* (Fn. 35), § 339 Rn. 43 m.w.N. (*Hervorhebung* entfernt).

⁶⁴ Klarstellend etwa *Hilgendorf* (Fn. 49), § 339 Rn. 55; *Kuhlen* (Fn. 35), § 339 Rn. 36.

⁶⁵ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 25.

⁶⁶ Zum Problem der sog. „Scheinmaßnahmen“ vgl. *Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 78c Rn. 30 ff. m.w.N.

⁶⁷ Vgl. die Übersicht bei *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 4. Aufl. 2017, EMRK Art. 6 Rn. 208.

Angeklagten „unter keinem rechtlichen wie tatsächlichen Gesichtspunkt mehr zu vertreten“ war, allerdings nicht begründet, wie dieser jeweils bestimmt wurde.

(3) Ein Unterlassen im Rechtssinne und somit eine Verletzung der Garantienpflicht liegt nur dann vor, wenn der Angeklagte überhaupt die physisch-reale Möglichkeit gehabt hätte, die von ihm rechtlich erwarteten Handlungen vorzunehmen.⁶⁸ Dies kann in einer Fallkonstellation wie der entscheidungsgegenständlichen dann ausgeschlossen sein, wenn der Angeklagte mit so vielen Verfahren überlastet gewesen wäre, dass es – nach Maßgabe seiner individuellen Fähigkeiten⁶⁹ – ausgeschlossen war, dass er sämtliche Verfahren in der vorgesehenen Zeit bearbeitet.⁷⁰ Nach den Feststellungen der erstinstanzlichen Kammer war dies aber jedenfalls in dem Zeitraum, in dem der Angeklagte die verfahrensgegenständlichen Abschlussverfügungen versäumte, nicht (mehr) der Fall.⁷¹

Hinweis: Allerdings befreit die Überlastung als solche den betreffenden Staatsanwalt nicht ohne weiteres von rechtlicher Verantwortlichkeit. Vielmehr ist er verpflichtet, die Überlastung gegenüber seinen Vorgesetzten anzuzeigen; wenn diese daraufhin keine Abhilfe schaffen, kann ihm die Verzögerung von Verfahren nicht mehr vorgeworfen werden.⁷² Eine entsprechende Anzeige hatte der Angeklagte im Tatzeitraum nicht gestellt.⁷³

cc) *Gravität des Rechtsverstößes*

Wie gezeigt, sind diese Rechtsverstöße zur Begründung des strafrechtlichen Verhaltensunwerts des Rechtsbeugungstatbestands nicht ausreichend. Vielmehr ist erforderlich, dass der jeweilige Rechtsverstoß eine besondere Schwere aufweist („elementarer Rechtsverstoß“). Problematisch ist es aber, dieses Restriktionserfordernis näher zu konturieren:

(1) Hinsichtlich der Verstöße gegen das *Legalitätsprinzip* hat der *Senat* einen elementaren Rechtsverstoß angenommen. Er begründet dies mit drei Argumenten: Erstens sei gleichzeitig § 258a StGB verwirklicht, der ebenfalls dem Schutz des Legalitätsprinzips diene.⁷⁴ Zweitens habe der Angeklagte durch die Scheinverfügungen seinen Vorgesetzten die Mög-

lichkeit entzogen, Kontrolle über die betreffenden Verfahren auszuüben, woran deutlich werde, dass er nicht mehr die Maßstäbe des Rechts, sondern seine eigenen walten lasse.⁷⁵ Drittens sei der zeitliche Abstand zwischen dem Eintritt der Anklagereife und demjenigen der Verfolgungsverjährung besonders groß gewesen.⁷⁶

Diese Argumentationsführung überzeugt nur teilweise. Dem ersten Argument wird vereinzelt unter Verweis auf die Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestands (dazu noch 3.) sogar Zirkelschlüssigkeit vorgeworfen.⁷⁷ Dieser Einwand verfängt zwar genau genommen nicht ganz: Zwar kann nach dem Modell der Sperrwirkung keine Strafvereitelung (im Amt) vorliegen, wenn der Tatbestand der Rechtsbeugung nicht erfüllt ist; das bedeutet aber nicht, dass zwangsläufig in jedem Fall einer Rechtsbeugung auch der Tatbestand der Strafvereitelung (im Amt) erfüllt sein muss. Nichtsdestotrotz ist dem Grundgedanken zuzustimmen: Es scheint sehr fragwürdig, die Tatbestandsmäßigkeit eines Delikts davon abhängig zu machen, dass ein anderes Tateinheitlich verwirklicht ist.

Auch das dritte Argument erweist sich als nicht besonders tragfähig: Wenn es für die Erfüllung des Tatbestands auf den (drohenden) Eintritt der Strafverfolgungsverjährung ankommen soll, wird in den meisten Fällen bereits eine große Zeitspanne seit dem Eintritt der Anklagereife vergangen sein. Zwar sind auch Fälle denkbar, in denen die (absolute) Verjährung schon alsbald nach Eintritt der Anklagereife eintritt (etwa bei sehr spät entdeckten Taten, deren Ausermittlung mehrere Jahre in Anspruch nimmt); diese Konstellationen sind aber vergleichsweise selten. Insoweit scheint der *Senat* hier die Dauer der Untätigkeit in der Sache mehrfach zu verwenden.

Dagegen überzeugt das zweite Argument: Indem der Angeklagte sich durch die Scheinverfügungen der Kontrolle durch seine Vorgesetzten entzogen hat, hat er die Bearbeitung der liegengelassenen Verfahren (in zeitlicher Hinsicht) seinen eigenen Maßstäben unterworfen.

(2) Dagegen lehnt der *Senat* in Bezug auf die Rechtsverstöße gegen das Beschleunigungsgebot die besondere Gravität ab; diese allein könnten „regelmäßig“ keinen elementaren Rechtsverstoß darstellen.⁷⁸ Warum insoweit andere Kriterien für die Schwere des Verstoßes gelten sollten als beim Legalitätsprinzip, erhellt sich nicht. Vielmehr hätte die durch die Scheinverfügungen außer Funktion gesetzte Berichtspflicht auch den Zweck gehabt, rechtstaatswidrige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, weshalb dieser Umstand auch insoweit einen „elementaren“ Rechtsverstoß begründet.

dd) *Entsprechungsklausel*

§ 13 Abs. 1 StGB normiert als weitere Voraussetzung des unechten Unterlassungsdelikts, dass „das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht“. Nach überwiegender Auffassung erlangt dieses

⁶⁸ *Kühl* (Fn. 42), § 18 Rn. 30 ff. m.w.N.

⁶⁹ LG Mannheim, Beschl. v. 17.4.2003 – 5 KLS 15 Js 24957/00 = DRiZ 2004, 261 (264).

⁷⁰ BGH, Urt. v. 8.7.1960 – 4 StR 213/60 = BGHSt 15, 18 (22); OLG Koblenz, Urt. v. 2.2.2005 – 1 Ss 301/04 = NStZ-RR 2006, 77 (78 f.); *Walter*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 8, 12. Aufl. 2010, § 258 Rn. 99; *Jahn*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn. 39), § 258a Rn. 8.

⁷¹ LG Freiburg, Urt. v. 25.2.2016 – 2 KLS 270 Js 21058/12 AK 24/14 = BeckRS 2016, 19274.

⁷² BGH, Urt. v. 8.7.1960 – 4 StR 213/60 = BGHSt 15, 18 (22); OLG Koblenz, Urt. v. 2.2.2005 – 1 Ss 301/04 = NStZ-RR 2006, 77 (78 f.).

⁷³ LG Freiburg, Urt. v. 25.2.2016 – 2 KLS 270 Js 21058/12 AK 24/14 = BeckRS 2016, 19274.

⁷⁴ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 27.

⁷⁵ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 28.

⁷⁶ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 29.

⁷⁷ So *Jahn*, JuS 2017, 1227 (1228).

⁷⁸ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 31.

Erfordernis nur bei den verhaltensgebundenen Delikten Relevanz, nicht aber bei reinen Erfolgsverursachungsdelikten.⁷⁹

Da § 339 StGB ein Erfolgsdelikt ist und zudem besondere Anforderungen an die Tathandlung stellt („beugt“), ist der Tatbestand eigentlich als verhaltensgebundenes Delikt einzuordnen. Dass dennoch weder die erstinstanzliche Kammer noch der *Senat* sich mit der Frage der Entsprechungsklausel beschäftigen, ist darauf zurückzuführen, dass gänzlich unklar ist, wie dieses Tatbestandsmerkmal auszufüllen ist.⁸⁰

Klausurhinweis: In einer Klausur oder Hausarbeit sollten Bearbeiter dieses Problem umschiffen, indem sie das Entsprechen floskelhaft bejahen. So kann man zeigen, dass man das Merkmal nicht gänzlich übersehen hat, ohne in problematische Begründungsnot zu geraten.

e) Taterfolg: Begünstigung oder Benachteiligung einer Partei

Die Beugung des Rechts muss sich „zugunsten oder zum Nachteil einer Partei“ auswirken. Dies ist jedenfalls der Fall hinsichtlich derjenigen Verfahren, in denen Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist, denn die jeweiligen Beschuldigten werden dahingehend begünstigt, dass ein bestehender Strafanspruch des Staates nicht mehr durchgesetzt werden kann. Zu beachten ist, dass der *Senat* nicht deutlich macht, ob er den Charakter der Rechtsbeugung als Erfolgsdelikt anerkennt oder diesen Aspekt nur im Rahmen der Tathandlung prüft.

Schwieriger gestaltet sich die Frage allerdings hinsichtlich derjenigen Verfahren, in denen keine Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist. Zwar scheint es auf den ersten Blick naheliegend, eine Begünstigung deshalb anzunehmen, weil die Verfahrensdauer im Rahmen des Strafausspruchs zugunsten der jeweiligen Angeklagten berücksichtigt wurde. Allerdings soll eine solche Berücksichtigung gerade *kompensatorischen* Charakter haben,⁸¹ sie soll den Betroffenen also nicht besserstellen, sondern sicherstellen, dass er nicht dadurch schlechter gestellt wird, dass er zusätzlich zur Strafe ein übermäßig langes Verfahren erdulden musste. Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, hierin keine Begünstigung einer Partei im Sinne des § 339 StGB zu sehen.

Klausurhinweis: Die Rechtsbeugung ist ein Verbrechen. Da auch in den Verstößen gegen das Beschleunigungsgebot ein elementarer Rechtsverstoß zu sehen ist (siehe oben), kommt insoweit eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht. Allerdings hatte der Angeklagte nach den Feststellungen der Kammer wohl keinen Tatentschluss hinsichtlich des Eintritts der Strafverfolgungsverjährung. Wenn ein solcher als erwiesen angesehen wird, stellt sich bei der Prüfung des unmittelbaren Ansetzens das Problem, wann der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts beginnt.⁸²

Zum Abschluss der Entscheidung weist der *Senat* das neue Tatgericht darauf hin, dass neue Feststellungen zu den Beweggründen des Angeklagten die Möglichkeit eröffnen könnten, auch in den vier Fällen, in denen keine Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist, verurteilen zu können.⁸³ Nach dem eben Gesagten ist dies unzutreffend; neue Feststellungen zu weiteren Motiven vermögen den fehlenden Erfolgseintritt nicht zu ersetzen.

f) (Quasi-)Kausalität und objektive Zurechnung

Wie bei jedem Erfolgsdelikt muss zwischen Tathandlung und Taterfolg ein Kausal- und Zurechnungszusammenhang bestehen.⁸⁴ Zu beachten sind die Modifikationen beim unechten Unterlassungsdelikt.⁸⁵

Wäre der Angeklagte seiner Aufgabe nachgekommen und hätte rechtzeitig Anklage erhoben (bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt), wären die betroffenen Beschuldigten nach den Feststellungen der Kammer aller Wahrscheinlichkeit nach verurteilt und somit der staatliche Strafanspruch verwirklicht worden. Insbesondere ist damit auch der erforderliche Pflichtwidrigkeitszusammenhang gegeben, da das verletzte Legalitätsprinzip gerade dazu dient, einen solchen Leerlauf des staatlichen Strafanspruchs zu verhindern.

g) Subjektiver Tatbestand

Da der Wortlaut des § 339 StGB keine gegenüber § 15 StGB speziellen subjektiven Anforderungen aufstellt, lässt die überwiegende Auffassung in der Literatur nach allgemeinen dogmatischen Grundsätzen bedingten Vorsatz ausreichen. Die Rechtsprechung des BGH umgeht⁸⁶ diese gesetzgeberische Wertung, indem sie in das (objektive) Tatbestandsmerkmal des Beugens des Rechts das Erfordernis hineinliest, dass die Entfernung des Richters vom Recht in bewusster Art und Weise erfolgt (s.o.).

Der *Senat* äußert sich insoweit kaum; das erstinstanzliche Urteil zieht sich auf die Aussage zurück, dass der Angeklagte jedenfalls erkannt habe, „dass die Besserstellung der Beschuldigten eine zwingende Folge der langen Nichtbearbeitung der Verfahren war“.⁸⁷ Dabei spielt es offenbar auf die Berücksichtigung der Verfahrensdauer beim Strafausspruch an, die allerdings nach hier vertretener Auffassung – und scheinbar auch nach Auffassung des *Senats* – nicht ausreichend ist. Zugleich merkt es an, „dass der Angeklagte nicht die Absicht hatte, die Beschuldigten gezielt zu begünstigen“.⁸⁸ Insoweit ist es bedauerlich, dass der *Senat* nicht auch in den Fällen 1 und 2 die Feststellungen insoweit aufgehoben

⁸³ BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, Rn. 34.

⁸⁴ Volk, NSTZ 1997, 412 (413 f.); Kühlen (Fn. 35), § 339 Rn. 73.

⁸⁵ Dazu etwa Kühl (Fn. 42), § 18 Rn. 35 ff., 40 f. m.w.N.

⁸⁶ Dazu etwa Heghmanns, ZJS 2014, 105 (107 f., 109) m.w.N.

⁸⁷ LG Freiburg, Urt. v. 25.2.2016 – 2 KLS 270 Js 21058/12 AK 24/14 = BeckRS 2016, 19274.

⁸⁸ LG Freiburg, Urt. v. 25.2.2016 – 2 KLS 270 Js 21058/12 AK 24/14 = BeckRS 2016, 19274.

⁷⁹ Exemplarisch Kühl (Fn. 42), § 18 Rn. 122 ff. m.w.N.

⁸⁰ So beispielsweise Hellmann, in: Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 17. Aufl. 2015, Rn. 521.

⁸¹ Vgl. BGH, Beschl. v. 17.1.2008 – GSSt 1/07 = BGHSt 52, 124.

⁸² Dazu etwa Kühl (Fn. 42), § 18 Rn. 145 ff. m.w.N.

hat, da nicht klar ist, ob der Angeklagte den Verjährungseintritt billigend in Kauf genommen hat.

h) Strafzumessung

Wie bereits dargelegt (siehe oben V. 1. a), ist die Strafzumessung ein weiterer zentraler Aspekt der hier gegenständlichen Entscheidung. Insoweit verfährt der *Senat* konsequent und zutreffend: Das Landgericht hatte hinsichtlich der Fälle 1 und 2, dem Angeklagten die gem. § 13 Abs. 2 StGB mögliche Strafmilderung mit der Begründung verwehrt, dass sogar Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist. Ausgehend von der Prämisse, dass die bloße Verfahrensverzögerung ohne Eintritt der Strafverfolgungsverjährung den Tatbestand der Rechtsbeugung gar nicht erst erfüllt, verstößt dieses Argument gegen das in § 46 Abs. 3 StGB niedergelegte Doppelverwertungsverbot, wonach kein Umstand, der bereits strafbegründend wirkt, nicht zusätzlich auch noch bei der Strafzumessung zulasten des Angeklagten herangezogen werden darf.

2. Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen, §§ 258 Abs. 1, 258a, 13 StGB

Weit weniger Schwierigkeiten als der Tatbestand der Rechtsbeugung bereitet im entscheidungserheblichen Sachverhalt die Frage nach der Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen, §§ 258 Abs. 1, 258a, 13 StGB. Taugliche Vortaten sind die Straftaten (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB), die die Beschuldigten in den dem Angeklagten zugewiesenen Ermittlungsverfahren begangen hatten.

a) Vereitelungserfolg

Der Taterfolg der Strafvereitelung tritt ein, wenn die Bestrafung (oder Unterwerfung unter eine Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) des Vortäters „ganz oder zum Teil vereitelt“ wird. Dies ist nach ganz überwiegender Auffassung bereits dann der Fall, wenn die Aburteilung für geraume Zeit – was hiermit gemeint ist, ist umstritten;⁸⁹ in Anlehnung an § 229 Abs. 1 StGB werden beispielsweise drei Wochen als Maßstab benannt⁹⁰ – verzögert wird; dagegen ist nicht notwendig, dass der Vortäter endgültig nicht mehr bestraft werden kann oder wird.⁹¹ Eine solche Verzögerung ist im entscheidungserheblichen Sachverhalt in allen sechs Fällen eingetreten.

b) Tathandlung

Auch hinsichtlich der Strafvereitelung ist nicht an die aktiven Handlungen der Scheinverfügungen, sondern an ein Unterlas-

sen anzuknüpfen, weshalb die Tathandlung sich nach den Grundsätzen des unechten Unterlassungsdelikts bemisst. Der Angeklagte war als Staatsanwalt Garant zum Schutz der Rechtspflege; seine Stellung begründet darüber hinaus den Qualifikationstatbestand gem. § 258a Abs. 1 StGB. Durch seine Untätigkeit verletzte der Angeklagte jedenfalls das Beschleunigungsgebot und somit seine Garantspflicht, was kausal und objektiv zurechenbar zum Vereitelungserfolg führte.

Da der Tatbestand der Strafvereitelung (im Amt) kein verhaltensgebundenes, sondern ein reines Erfolgsverursachungsdelikt ist, wird die Entsprechungsklausel hier nach ganz herrschender Auffassung nicht relevant.

Klausurhinweis: Dies sollte in einer Klausur oder Hausarbeit der Vollständigkeit halber knapp klargestellt werden.

c) Subjektiver Tatbestand

Hinsichtlich der Vortaten ist *dolus eventualis* ausreichend,⁹² den der Angeklagte zweifellos aufwies. Als *lex specialis* gegenüber § 15 StGB verlangt § 258 Abs. 1 StGB in subjektiver Hinsicht, dass der Täter den Vereitelungserfolg „absichtlich oder wissentlich“ herbeiführt. Sicheres Vorhersehen des Erfolgseintritts ist daher ausreichend.⁹³ Da der Angeklagte sich im Klaren darüber war, dass die Aburteilung der Beschuldigten in den betreffenden Verfahren durch seine Untätigkeit stark verzögerte, ist der subjektive Tatbestand ohne weiteres gegeben.

3. Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestands

Die ganz herrschende Auffassung geht von der sog. Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestands aus.⁹⁴ Danach soll ein Richter wegen solcher Taten, die er im Kontext mit der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache begeht, nur strafbar sein, wenn zugleich der Rechtsbeugungstatbestand verwirklicht ist. Das Konzept wird auch auf Staatsanwälte übertragen.⁹⁵ Es existiert eine Vielzahl von Begründungsansätzen, die hier nicht näher erörtert werden sollen.⁹⁶ Für die Sperrwirkung spricht aber jedenfalls, dass der Gesetzgeber in § 339 StGB deutlich gemacht hat, dass nur eine vorsätzliche und besonders elementare falsche Rechtsanwendung strafbar sein soll; diese Wertung würde unterlaufen, wenn eine nicht

⁸⁹ Überblick zu den vertretenen Auffassungen bei *Altenhain*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 35), § 258 Rn. 48.

⁹⁰ So etwa *Jahn* (Fn. 70), § 258 Rn. 15 m.w.N.

⁹¹ Etwa BGH, Urt. v. 4.8.1983 – 4 StR 378/83 = NJW 1984, 135; BGH, Urt. v. 19.5.1999 – 2 StR 86/99 = BGHSt 45, 97; BGH, Beschl. v. 24.6.2016 – 4 StR 205/16 = NSTZ-RR 2016, 310 (311); *Cramer*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 258 Rn. 23 f. m.w.N. (auch zur Gegenauffassung).

⁹² Exemplarisch *Altenhain* (Fn. 89), § 258 Rn. 57 m.w.N.

⁹³ Etwa *Jahn* (Fn. 70), § 258 Rn. 37 m.w.N.

⁹⁴ Vgl. nur etwa BGH, Urt. v. 7.12.1956 – 1 StR 56/56 = BGHSt 10, 294 (298 f.); BGH, Urt. v. 23.5.1984 – 3 StR 102/84 = BGHSt 32, 357 (364); BGH, Urt. v. 29.4.1994 – 3 StR 528/93 = BGHSt 40, 125 (136 f.); BGH, Urt. v. 15.9.1995 – 5 StR 713/94 = BGHSt 41, 247 (255); *Kuhlen* (Fn. 35), § 339 Rn. 90 ff.; *Uebele* (Fn. 35), § 339 Rn. 71; jew. m.w.N.; a.A. etwa *Stein/Deiters* (Fn. 35), § 339 Rn. 5 ff.

⁹⁵ BGH, Urt. v. 15.9.1995 – 5 StR 713/94 = BGHSt 41, 247 (255) m.w.N.

⁹⁶ Vgl. nur die Nachweise bei *Kuhlen* (Fn. 35), § 339 Rn. 91.

diese Anforderungen erfüllende Handlung anderweitig strafbar sein könnte.⁹⁷

Im entscheidungserheblichen Sachverhalt wirkt die Sperrwirkung sich deutlich aus: Zwar liegt in allen sechs Fällen eine Strafvereitelung (im Amt) durch Unterlassen vor; aufgrund der Sperrwirkung kann eine Verurteilung insoweit aber nur in den beiden Fällen erfolgen, in denen auch der Rechtsbeugungstatbestand erfüllt ist.

VI. Fazit, Ausbildungsrelevanz und Ausblick

Es hat sich gezeigt, dass die Entscheidung im Ergebnis zu begrüßen ist, die Begründung der verschiedenen sich stellenden Fragen aber zum Teil falsch verortet. Für die Ausbildung bietet sie sich deshalb an, weil sie es dem Aufgabensteller ermöglicht, auch grundlegende strafprozessuale Kenntnisse abzufragen, ohne die gewohnte Form des materiell-rechtlichen Gutachtens verlassen zu müssen.

Für die Praxis bildet die Entscheidung das – in der Sache sicherlich richtige – Signal, dass kein Richter oder Staatsanwalt, der angesichts der Vielzahl der zu bearbeitenden Verfahren im Einzelfall weitestgehend folgenlose Verzögerungen in Kauf nehmen muss, sofort befürchten muss, bestraft zu werden und seine Stellung und seine Altersvorsorge zu verlieren.

Erhebliche Bedeutung hat die Entscheidung selbstverständlich für den angeklagten Staatsanwalt: Da nach Maßgabe der Entscheidung unter Zugrundelegung der bisherigen Feststellungen nur die beiden Fälle, in denen Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist, abgeurteilt werden können und insoweit auch die Milderungsmöglichkeit gem. § 13 Abs. 2 StGB offen steht, ist es im Ergebnis nicht einmal ausgeschlossen, dass nach erneuter Verhandlung eine Freiheitsstrafe verhängt wird, die unterhalb der beamtenrechtlich relevanten Grenze von einem Jahr liegt. Es bedarf wenig Phantasie, um sich auszumalen, wie die Presse diesen Verfahrensausgang kommentieren würde.

Akad. Rat a.Z. Dr. Markus Wagner, Gießen

⁹⁷ *Uebele* (Fn. 35), § 339 Rn. 71 m.w.N.